# Marktgemeinde Rüdenhausen



# Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Rüdenhausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBestS -)

Vom 07. Dezember 2015

(Durchgeschriebene Textfassung mit 1.-2. Änderung)

Der Markt Rüdenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24, Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015, des Bestattungsgesetzes - BestG - (BayRS 2127-1-IG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 und der Bestattungsverordnung - BestV – vom 1. März 2001 (GVBI S. 92, ber. S. 190; BayRS 2127-1-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 folgende Satzung:

#### I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### § 1 - Gegenstand der Satzung

- (1) Der Markt Rüdenhausen unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Hierzu zählen insbesondere der Friedhof Rüdenhausen und die Aussegnungshalle (Leichenhaus).
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des (ehem. kirchlichen) Friedhofs und des Beerdigungswesens obliegen dem Markt Rüdenhausen unter Beachtung der mit der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Rüdenhausen geschlossenen Vereinbarungen.

### § 2 - Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

# II. FRIEDHOF

# § 3 - Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof wird vom Markt Rüdenhausen verwaltet und beaufsichtigt.
- (2) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Weisungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen. Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes und Kindern unter 14 Jahren der Zutritt zu der Aussegnungshalle nur in Begleitung

Erwachsener gestattet. Ausnahmen dieser Regelungen können von der Gemeinde im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies zweckdienlich erscheint.

(3) Die Benutzung der Bestattungseinrichtung ist nach der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Rüdenhausen gebührenpflichtig.

# § 4 - Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeeinwohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Nutzungsrecht an einer belegbaren Grabstätte im Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der Erlaubnis des Marktes Rüdenhausen.

# III. GRABSTÄTTEN

#### § 5 - Grabstätten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- 1. Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- 2. Wahlgräber (Einzel- und Familiengrabstätten)
- 3. Urnengräber (auch auf der Friedwiese)

#### § 6 - Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

#### § 7 - Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfalle nach der Reihe oder an nächst freier Stelle belegt und grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 31) zur Belegung zur Verfügung gestellt werden.
- (2). Es werden eingerichtet:
  - 1. Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren.
  - 2. Reihengräber für Personen über 7 Jahren.
- 3. Reihengräber bestehen aus einer Grabstelle. Bei Urnenbeisetzungen erhöht sich die Zahl der Grabstellen auf das Doppelte (2 Urnen).

#### § 8 - Wahlgräber (Einzel- und Familiengrabstätten)

(1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von höchstens 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

- (2) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, ist das Grabrecht vorher, mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 29), für die zu bestattende Leiche zu verlängern.
- (3) Einzelgräber bestehen aus einer Grabstelle, Familiengräber aus 2 oder 3 Grabstellen. Bei Urnenbeisetzungen erhöht sich die Zahl der Grabstellen auf das Doppelte (Einzelgrab 2 Urnen, Doppelgrab 4 Urnen, Dreifachgrab 6 Urnen).

# § 9 - Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgräbern

- (1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzuzeigen. Bei der Anzeige sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 BestV in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen werden in Reihen- und Wahlgräbern beigesetzt.
- (4) In einem Reihengrab (§ 7) dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 5) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen.
- (5) In einem Familiengrab (§ 8) dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen bei einem Einzelgrab, 4 Urnen bei einer Zweifach- und 6 Urnen bei einer Dreifachgrabstelle.
- (6) Für das Nutzungsrecht gelten die gleichen Bestimmungen wie für Reihen- und Familiengräber (§ 7 und § 8).

#### § 10 - Urnenbeisetzungen auf der Friedwiese

- (1) Urnengräber auf der Friedwiese sind Grabstätten, an denen bereits zu Lebzeiten ein Grabrecht auf die Dauer der Nutzungszeit erworben werden kann. Die Lage der Grabstätten kann von den Hinterbliebenen unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse unter den Vorschlägen ausgewählt werden.
- (2) Die Urnen werden in einem Abstand von ca. 50 cm beigesetzt. Die Grabstellen werden mit einer Gedenkplatte in einer Größe von 40 x 40 x 5 cm gekennzeichnet, die mittig auf dem ausgewählten Urnengrab (1,0m x 1,0m) einzubauen ist.
- Die Gedenkplatte ist vom Grabrechtsinhaber aus Kunst- oder Naturstein inklusive der Beschriftung anfertigen und einbauen zu lassen. Die Urne muss mit min. 65 cm Boden überdeckt sein.
- (3) Urnen und Überurnen müssen aus ökologisch leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen.
- (4) Die Pflege der Friedwiese erfolgt durch den Baulastträger des Friedhofes. Blumen- und Grabschmuck darf auf den Friedwiesen nicht abgelegt werden. Ausnahmen bestehen zur Bestattung, zum Sterbetag, Volkstrauertag und an Allerheiligen. Der Blumenschmuck ist innerhalb einer Woche nach den genannten Terminen vom Grabrechtseigentümer wieder zu entfernen.

# § 11 – Sonstige Beisetzungsstätten

- (1) Tot- und Fehlgeburten werden auf Wunsch der Angehörigen an einem hierfür besonders bestimmten Ort im Friedhof bestattet. Dieser wird mit Rasen abgedeckt.
- (2) Erdbestattungen im Leichentuch ohne Sarg sind auf Antrag beim Markt Rüdenhausen aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zugelassen, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

# § 12 - Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folg. Mindestmaße:

	Länge:	Breite:
Reihengräber - Kinder bis 7 Jahre	1,20 m	0,60 m
Reihengräber – Pers. ab 7 Jahre	2,20 m	1,20 m
Wahlgräber – Einfachgrabstelle	2,20 m	1,10 m
Wahlgräber - Doppelgrabstelle	2,20 m	2,20 m
Wahlgräber - Dreifachgrabstelle	2,20 m	3,30 m

Ein Anspruch auf bestimmte Grabgrößen besteht nicht.

- (2) Bei Grablücken sind die Ausmaße der Grabstellen den Nachbargrabstellen anzupassen.
- (3) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 30 cm, wenn die Platzverhältnisse es zulassen.
- (4) Die Grabsohle bei Einzelbestattungen (Einzelgräber) muss, gemessen von der Bodenoberfläche (ohne Grabhügel), mind. 1,80 m betragen.
- (5) Ist eine Doppelbelegung (Tiefgräber, zwei Särge übereinander) zugelassen, ist die Normaltiefe nach Abs. 4 auf 2,50 m zu erhöhen.
- (6) Die Beisetzungstiefe für Urnen ist so zu wählen, dass die Bodenüberdeckung von mind. 0,65 m gewährleistet ist. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton oder Metall) ist bei der Erdbestattung nicht gestattet. Während der Ruhefrist dürfen Urnen auf Särgen bestattet werden, wenn zwischen dem darunterliegenden Sarg und der Urne mind. 0,30 m Boden und über der Urne 0,65 m Boden liegen.
- (7) Urnen und Überurnen müssen aus ökologisch leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen.

#### § 13 - Rechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten gehen nicht in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt Rüdenhausen schriftlich benachrichtigt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Hierüber erhält der Nutzungsberechtigte einen Nachweis.

- (4) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts, die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Auf eine Verlängerung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Der Markt Rüdenhausen kann Ausnahmen bewilligen.

# § 14 - Umschreibung des Grabnutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beantragen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder der Abkömmlinge schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beantragen, es sei denn, dass der Grabnutzungsberechtigte in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich das Grabnutzungsrecht einer anderen Person zugewendet hat.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 13 Abs. 5 bezeichneten Personen, in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte einen Nachweis.

# § 15 - Verzicht auf Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 31) kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes verzichtet werden.

#### § 16 - Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Die Kosten einer durch Entzug des Nutzungsrechtes erforderlichen Umbettung trägt der Markt.

# § 17 - Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts anzulegen und zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Die Grabeinfassungen müssen sich den nebenliegenden Gräbern in Höhe und Form anpassen.

- (3) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 14 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.
- (4) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (5) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Markt berechtigt die Grabstätte einzuebnen, das vorhandene Grabmal zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (6) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 38 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf schriftlich ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Die Wege zwischen den Grabstellen sind von den Grabberechtigten von Wildwuchs freizuhalten.

#### § 18 - Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes.
- (5) Das vollständige Bestreuen der Grabflächen mit Sand oder Kies ist nicht gestattet.
- (6) Die Verwendung von Grabplatten bedarf der Erlaubnis des Marktes.

# § 19 - Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedürfen unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Der Markt kann auf Antrag die Errichtung von Holz- und Schmiedeeisernen Grabkreuzen zulassen, wenn sich diese den örtlichen Gegebenheiten anpassen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.Ä. können auf Kosten der Verpflichteten vom Markt entfernt werden (§ 38 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 22 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 21 der Satzung) widersprechen.

- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher beim Markt vom Grabnutzungsberechtigten zu beantragen. Der mit der Ausführung des Grabmales Beauftragte hat den Antrag auf Errichtung eines Grabmales mit zu unterzeichnen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
- 1. Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung;
- 2. bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit Eingetragenem Grundriss des Grabmals;
- 3. in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 20 und 21 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.

#### § 20 - Größe der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils 2/3 der Grabstättenbreite sein.
- (2) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Inneren der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher als 1,40 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Markt ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß bis zu einer Gesamthöhe von 1,80 m ausgeschöpft wird. Die Grabmale von Reihen- und Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- (3) Grabeinfassungen dürfen 0,15 m Breite (Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten.
- (4) Bei Grablücken sind die Maße der Grabmäler denen der Nachbargrabstätten anzupassen.

#### § 20 a - Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Absatzes umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch
- eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
- 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach

- a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
- b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
- c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

- zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
- 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (3) Einen Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

# § 21 - Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht verunstaltet oder Ärgernis erregend wirken.
- (2) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden. Auf Kunststein soll verzichtet werden.
- (3) Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

#### § 22 - Gründung und Unterhaltung des Grabmals

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und seinem Gewicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet sein. Das Grabmal ist mit seinem Fundament, einzelne Grabmalteile sind untereinander sachgerecht zu verbinden. Die Gründung hat insbesondere so zu erfolgen, dass die Grabmale bzw. die Grabsteine auch bei Öffnung benachbarter Grabmale nicht umstürzen oder sich senken.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und regelmäßig auf Standfestigkeit zu überprüfen. Er ist für Schäden verantwortlich und haftbar, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmales oder Abstürzen von Teilen desselben, verursacht werden.
- (3) Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Dem Markt steht das Recht zu, in regelmäßigen Abständen die Grabmale auf ihre Standfestigkeit zu untersuchen. Für hierbei entstehende Schäden haftet der Grabnutzungsberechtigte, wenn der Schaden auf ein sich sachgerecht befestigtes Grabmal zurück zu führen ist.

- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie werden, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes entfernt werden, im Wege der Ersatzvornahme vom Markt vom Grab genommen und verwahrt. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.

#### IV. DAS LEICHENHAUS

# § 23 - Benutzung

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Es darf nur mit Erlaubnis des Marktes betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Ist der Tod durch eine übertragbare Erkrankung eingetreten oder litt der Verstorbene vor seinem Tod an einer übertragbaren Krankheit, so ist der Sarg sofort zu schließen. Eine Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist dann grundsätzlich verboten.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

# § 24 - Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 8 Stunden nach dem Tode in das gemeindliche Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.
- (3) Die Leiche muss spätestens 192 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein.
- (4) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (5) Ausnahmen können nur gem. §§ 18 und 19 BestV gestattet werden.

#### V. LEICHENTRANSPORTMITTEL

#### § 25 - Leichentransport

Die Beförderung der Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen obliegt den Hinterbliebenen.

#### VI. FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

# § 26 – Durchführung der Erdbestattung

Die Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Bedienung des Sargwagens, Versenken des Sarges) und die Beisetzung von Urnen obliegen den Angehörigen, die damit ein vom Markt zugelassenes Bestattungsunternehmen beauftragen müssen.

# § 27 - Leichenbesorgung

Die Verrichtungen, die der Bestattung vorausgehen, wie das Reinigen, Umkleiden und die Einsargung der Leichen obliegt den Hinterbliebenen, die damit ein Bestattungsunternehmen beauftragen können.

# § 28 - Leichenträger

Leichenträger werden vom Markt nicht gestellt.

#### VII. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 29 - Allgemeines

- (2) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 40 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt bestellt werden.

#### § 30 - Beerdigung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

## § 31 - Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

#### § 32 - Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann der Markt Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (3) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung des Marktes.
- (4) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der

Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten entstehen.

#### VIII. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

#### § 33 - Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist zu Tageslichtzeiten geöffnet.
- (2) In begründeten Fällen kann der Markt Einschränkungen oder Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zulassen.

# § 34 - Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen des Marktes haben die Besucher Folge zu leisten.

# § 35 - Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis des Marktes. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Ermahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen des Marktes verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Markt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Der Bescheid ist dem Markt und dessen Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten auf dem Friedhofsgelände untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Markt und dessen Beauftragten aus dem Friedhof verwiesen werden.

#### § 36 - Verbote

Im Friedhof ist es verboten:

- 1. Tiere ausgenommen Blindenhunde mitzuführen;
- 2. zu rauchen und zu lärmen:

- 3. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt wurde oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 35 Abs. 5 ausgeführt werden; Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen;
- 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten;
- 5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen;
- 6. Gewerbliche oder sonstige Dienste anzubieten oder Arbeiten ohne die erforderliche Genehmigung auszuführen,
- 7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
- 8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
- 9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
- 10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
- 11. fremde Grabplätze ohne schriftliche Erlaubnis des Marktes Rüdenhausen und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.
- 12. Von fremden Grabstätten Blumen, Kränze, Erde oder dergleichen wegzunehmen,
- 13. Die Ruhe des Friedhofes oder Trauerfeiern zu stören,

#### IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 37 - Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen 25 Jahre nach dem letzten Erwerb des Nutzungsrechts oder, wenn die 25 Jahre bereits verstrichen, 1 Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Satzung, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

#### § 38 - Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen schriftlichen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

#### § 39 - Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die vom Nutzungsberechtigten beauftragte Personen verursacht werden, keine Haftung. Der Markt haftet ferner nicht für Beschädigungen

oder Abhandenkommen von Gegenständen, die in den Friedhöfen nicht von ihm angebracht wurden.

## § 40 - Zuwiderhandlungen

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer

- 1. Personen, die nicht Gemeindeeinwohner sind (Fremde) ohne Erlaubnis des Marktes im Friedhof des Marktes beisetzen lässt;
- 2. entgegen des § 17 Abs. 1 Grabplätze nicht bis spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts anlegt und unterhält;
- 3. den Vorschriften des § 18 über die gärtnerische Gestaltung der Gräber zuwiderhandelt;
- 4. Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung des Marktes errichtet, oder ändert (§ 19);
- 5. Grabdenkmäler errichtet, die nicht den Bestimmungen über die Größe und Gestaltung der Grabmäler gem. §§ 20 und 21 entsprechen;
- 6. Grabdenkmäler nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält und regelmäßig auf Standfestigkeit überprüft (§ 22 Abs. 2).
- 7. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler, die dem besonderen Schutz des Marktes unterstehen, ohne Erlaubnis des Marktes entfernt oder ändert (§ 22 Abs. 6);
- 8. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen, ohne das Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, durchführt (§ 23 Abs. 4);
- 9. den Vorschriften des Benutzungszwangs § 24 zuwiderhandelt:
- 10. Leichenausgrabungen und Umbettungen ohne Erlaubnis des Marktes vornimmt oder vornehmen lässt (§ 32);
- 11. den Vorschriften über das Verhalten am Friedhof zuwiderhandelt (§ 34);
- 12. die erforderliche Erlaubnis zur Durchführung von gewerbsmäßigen Arbeiten im Friedhof nicht eingeholt hat und den sonstigen Vorschriften des § 35 zuwiderhandelt;
- 13. den Verboten des § 36 Nrn. 1 bis 11 zuwiderhandelt.

## § 41 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Rüdenhausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung - FBestS -) vom 09.12.2004 in Form der ersten Änderungssatzung vom 03.11.2009 außer Kraft.

Rüdenhausen, den 07.12.2015

gez.

Ackermann, 1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 10.12.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid und im Rathaus des Marktes Rüdenhausen niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.12.2015 angeheftet und am 30.12.2015 wieder abgenommen. Zugleich wurde Niederlegung der Satzung im Amtsblatt der Nr. 51/2015 der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid bekannt gegeben.

Wiesentheid, den 30.12.2015 VGem Wiesentheid gez. Gerhard Ackermann

1. Bürgermeister

# 1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Rüdenhausen vom 07.12.2015

Der Markt Rüdenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24, Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBI. S. 260), des Bestattungsgesetzes - BestG - (BayRS 2127-1-IG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBI. S. 246) und der Bestattungsverordnung - BestV – vom 1. März 2001 (GVBI S. 92, ber. S. 190; BayRS 2127-1-I-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 168 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI.

S. 286) folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Rüdenhausen vom 07.12.2015 wird wie folgt geändert:

1.

Nach § 20 wird ein neuer § 20a mit folgendem Wortlaut eingefügt: § 20~a

Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Absatzes umfasst sämtliche

Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

- (2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch
- eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
- 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
- a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
- b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
- c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

- 1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
- 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (3) Einen Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

2.

§ 20 Absatz 5 entfällt ersatzlos.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

Rüdenhausen, den 15.11.2018

gez.

Ackermann, 1. Bürgermeister

# Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid, 5. Jahrgang, Ausgabe Nr. 47 vom 23.11.2018 amtlich bekannt gemacht.

Wiesentheid, den 23.11.2018

gez.

Sturm, Geschäftsstellenleiter

# 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Rüdenhausen

Der Markt Rüdenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24, Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) geändert worden ist, des Bestattungsgesetz (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBI. S. 246) geändert worden ist und der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBI. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 11. März 2021 (GVBI. S. 138) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Rüdenhausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBestS -) vom 07. Dezember 2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Rüdenhausen vom 15.11.2018, wird wie folgt geändert:

- Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 neu angefügt: "Erdbestattungen im Leichentuch ohne Sarg sind auf Antrag beim Markt Rüdenhausen aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zugelassen, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen."
- 2. In § 24 Abs. 3 wird die Zahl "96" durch die Zahl "192" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft

Rüdenhausen, den 10.01.2022

Ackermann, 1. Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid, Ausgabe Nr. 3/2022 vom 21.01.2022 amtlich bekannt gemacht.

Wiesentheid, den 21.01.2022

Sturm, Geschäftsstellenleiter